

Pa. 10. 2.



Dennach Uns biß anhero zu ver-
 schiedenen mahlen klagend vorkömen/wel-
 cher gestalt die alhiefige Wärrh/wider Un-
 sere/denen in Ehestand teltenden Jungen
 Leuthen und Burgern/zum besten gerichtes
 te intention, bey den HochzeitMahlzeiten/
 ohne einige gesuchte dispensation und erlaubnuß/nicht allein
 auff einen oder mehr tisch ein nahmhafftes/sondern auch von
 einer Manns-oder Weibsperson über die im Hochzeit Man-
 dat benambste Irten/etliche schilling mehr abgefördert/auch
 sonst in einem und anderm ermelttem Mandat zuwider ge-
 handelt/und nachgehends allerhand ränck/sich aufzureden
 gesucht; Als seind Wir/solchem unheil vorzubiegen/verano-
 laßt worden/nachfolgende Fragstück/warüber in das künfftige/
 so wohl in die Hochzeiter als die Wärrh/insonderheit die/
 so beständig hochzeiten halten/bey handtrew ane leiblichen
 Ahdess statt sollen examinirt werden/auffzuseßen/und wol-
 len/damit sich niemand der ohnwissenheit bedienen könne/die
 anstalt verfägen/das sowohl antekoden Wärrhen/als ins
 künfftig einem ierweiligen Hochzeiter ein Exemplar davon zu-
 gestelt werde. Und bestehen dieselbige in nachfolgenden Arti-
 culn.

Die Hochzeiter betreffend.

Im dritten Grad.

Ob man bey den Irten (welche anteko biß zu bessern zeiten / einem Mann auff sechs schilling acht pfenning / einer Frauen auff fünff schilling vier pfenning / und einer Jungfrauen auff vier schilling vier pfenning gesetzt seyn solle geblieben/oder besser tractirt worden/und deswegen etwas weiters zahlen müssen?

I.

Ob er dem Wärrh etwas über die gemelte Irten weiters auff den tisch/in keller/oder der Wärrhin in die kuchen verehrt/mehr extra bezahlt/oder durch andere von seinerwegen/in welchen weg es were/bezahlen lassen/damit derselbe desto besser tractiren können?

II.

A

Ob

III. Ob er gleich vermög S. 17. angezogenen Mandats, für seine verwandte und bekandte/ die er gastfrey gehalten hat/ die Irten aber baar hingelegt / oder zuvor gegeben / und keinen dritten tag gehalten habe?

Im vierdten Grad.

Ob man bey der jenigen Irten (welche umb bessern tractaments willen / einem Mann auff acht schilling pfenning / einer Frauen auff sechs schilling pfenning / und einer Jungfrauen auff fünf schilling pfenning gesetzt) geblieben / und nichts weiters auff die tisch / oder wie es nahmen haben mag / geben / auch sonst / in kuchen / vnd keller verehrt / oder durch andere von seinetwegen verehren lassen? Dann in das künfftig diesem Stand etwas weiters dem Wirth zugeben / gleich dem vorigen / wie auch die Freyhochzeiten zuhalten / gänzlich verboten / und soll ein ieder Gast seine irten / ohne des Hochzeiters kosten / allein zahlen / und also der S. 15. dardurch auffgehoben seyn.

Im fünfften Grad.

Ob er von ieder Person mit dem wein nicht über fünf schilling pfenning / und das drucken mahl über zehen schilling pfenning (die kuchenlein allein außgeschlossen) bezahlt / oder in kuchen / keller oder sonst / wie es nahmen haben mag / dem Wirth oder der Wirthin etwas verehrt / oder durch die seinigien verehren lassen / damit man desto besser tractiren können? Solte sich aber einer oder der andere in diesem grad / zu erspahrung kostens / sich dem vierdten gemäs verhalten wollen / würde solches nicht allein zu Unserm Obrikeitlichen gefallen / sondern auch zu seinem mercklichen nutzen gereichen.

Im sechsten Grad.

Die Personen in diesem grad / sollen sich bey auffdingung der hochzeiten also verhalten / damit man nicht durch allzukostbaren überfluß / zur abstraffung veranlaßt werden möge.

Die

Die Wirth betreffend.

Im dritten Grad.

Ob er nicht in diesem wider das mandat de anno 1654. I.
besser / als die vier warme gute frische speisen / tractirt, und
deswegen von dem Hochzeiter über die ordinari irten (als
welche aniego/ bis zu bessern zeiten / einem Mann auff sechs
schilling/acht pfenning/ einer Frauen anff fünff schilling/vier
pfenning/ und einer Jungfrauen auff vier schilling/vier pfen-
ning/ gesetzt seyn solle) etwas weiters für extra gefordert.

Ob er bey auffdingung solcher hochzeit/ zuvor oder her- II.
nach/ weder von dem Hochzeiter oder seinen angehörigen und
verwandten etwas in die kuchen/keller oder tisch/ oder perso- + auf die
nen / in welchen weg das were / genommen/ oder durch die sei-
nigen annehmen und verehren lassen/ dadurch besser were ge-
speißt worden/ es bestünde gleich in geld/ wein oder andern sa-
chen?

Ob er von denen in obgemeltem Hochzeit mandat be- III.
nambften personen / die dem hochzeiter erlaubt / bey einsam- + gastfrey zu halten
lung der irten / dieselbe also baar von ihm empfangen / und
da es nicht geschehen / zu verhaltung schulden / solche von ihm
gefordert / oder durch anstand derselbigen / zu grössern kosten
und haltung des dritten tags/ anlaß gegeben habe?

Im vierdten Grad.

Ob er nicht von dem hochzeiter über die irten / (welche
umb bessern tractaments willen / einem Mann auff acht
schilling / einer Frauen auff sechs schilling / und einer Jung-
frauen auff fünff schilling iedmahls gesetzt) etwas für extra
gefordert / noch von dem hochzeiter oder seinen angehörigen
und verwantthen auff die tisch und personen / wie in gleichem
in kuchen/ keller / oder in welchen weeg das were / genommen/
noch durch die seinige annehmen lassen/ dadurch besser were
gespeißt worden?

Im fünfften Grad.

Ob er von einer person nicht über fünffzehen schil-
ling

ling mit dem wein / und das trucken mahl über zehen schil-
lin (die fächlen außgeschlossen) genommen / oder durch die
seinigen annemen / oder auch verehren lassen.

Im sechsten Grad.

Solle er sich bey auffdingung dergleichen hochzeiten
also verhalten und der billichkeit sichbeseiffigen / daß man zur
abstraffung nicht verursacht werden möge.

Diesem allem nach wollen Wir / zu erweisung Obri-
keitlichen ernsts / daß derjenige / es sene Hochzeiter oder Wirth /
welcher wider obgemelte articul, (dann es im übrigen bey al-
len in dem Hochzeit mandat enthaltenen puncten sein ver-
bleibens) weder durch sich selbst oder die seinigen zu handeln /
sich würd gelusten lassen / und das kundbar würde / empfind-
lich / und zwar die Hochzeiter mit fünf / fünfzehnen /
zwanzig fünf pfund pfennigen / oder nach besin-
dung der umständ / härterer : Die Wirth aber mit zwanz-
zig fünf pfund pfennigen straff / ohnnachlässig an-
gesehen werden sollen. Warnach sich ein ieder zurichten /
und vor schaden zu hüten wissen wird. Decretum Samb-
stags den 11. Januarii 1662.



kg 5876, 4^o

ULB Halle 3
004 834 208

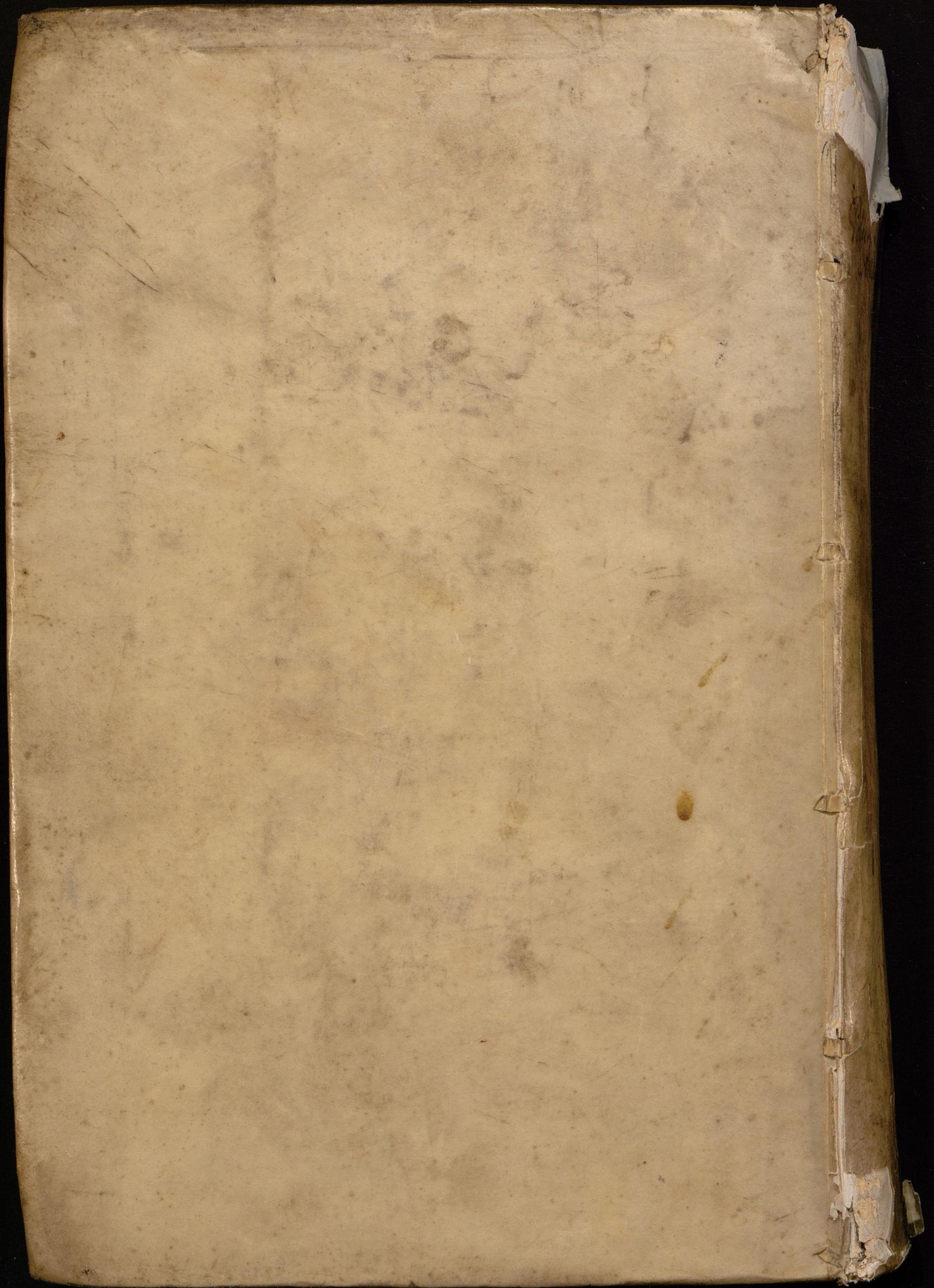

TA → OC

Neuer 1 + 53

B1 1

W12







Ennach Uns bisz anhero zu ver-
 schiedenen mahlen klagend vorkomen/wel-
 cher gestalt die alhiesige Wirth/wider Un-
 sere/denen in Ehestand teltenden Jungen
 Leuthen und Burgern/zum besten gerichtete
 intention, bey den HochzeitMahlzeiten/
 ohne einige gesuchte dispensation und erlaubnuß/nicht allein
 auff einen oder mehr tisch ein nahmhafftes/sondern auch von
 einer Manns-oder Weibsperson über die im Hochzeit Man-
 dat benambste Irten/etliche schilling mehr abgefördert / auch
 sonst in einem und anderm ermelttem Mandat zuwider ge-
 handelt/und nachgehends allerhand ränck / sich außzureden
 gesucht; Als seind Wir/solchem unheil vorzubiegen/veran-
 laßt worden/nachfolgende Fragstück/warüber in das künfftige
 so wohl die Hochzeiter als die Wirth / insonderheit die/
 so beständig hochzeiten halten / bey handtrew ane leiblichen
 Lydes statt sollen examinirt werden / auffzusehen / und wol-
 len/damit sich niemand der ohnwissenheit bedienen könne/die
 anstalt verfagen / daß sowohl anlezo den Wirthen / als ins
 künfftig einem ierweiligen Hochzeiter ein Exemplar davon zu-
 gestellt werde. Und bestehen dieselbige in nachfolgenden Arti-
 culn.

III

Die Hochzeiter betreffend.
 Im dritten Grad.

Ob man bey den Irten (welche antezo bisz zu bessern ze-
 ten / einem Mann auff sechs schilling acht pfenning / einer
 Frauen auff fünf schilling vier pfenning / und einer Jung-
 frauen auff vier schilling vier pfenning gesetzt seyn solle geblie-
 ben/oder besser tractirt worden/und deßwegen etwas weiters
 zahlen müssen?

I.

Ob er dem Wirth etwas über die gemelte Irten weiters
 auff den tisch/in Keller/oder der Wirthin in die kuchen verchrt/
 mehr extra bezahlt / oder durch andere von seinetwegen / in
 welchen weg es were / bezahlen lassen / damit derselbe desto
 besser tractiren können?

II.

U

Ob

